

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	50 (1953)
Heft:	10
Artikel:	Der Entwurf zu einen neuen thurgauischen Armengesetz
Autor:	Müller, J.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836847

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

Redaktion: Dr. A. ZIHLMAN N, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

50. JAHRGANG

NR. 10

1. OKT. 1953

Der Entwurf zu einem neuen thurgauischen Armengesetz

von Dr. J. Müller, Regierungsrat, Frauenfeld

Unterm 5. Januar 1953 hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau dem Großen Rat den Entwurf zu einem neuen Armengesetz unterbreitet, mit welchem das geltende Gesetz vom 15. April 1861 aufgehoben werden soll. Um die Neuerungen, die der Entwurf bringen will, zu verstehen, ist es notwendig, zuerst in kurzen Zügen die **Hauptmomente des Gesetzes von 1861** zu erwähnen.

Es bestimmt, daß für hilfsbedürftige Arme in erster Linie die Familie zu sorgen hat. (Seit 1912 sind Art. 328/329 ZGB maßgebend.) Soweit die Verwandtenunterstützung nicht ausreicht, hat die Öffentlichkeit aufzukommen und zwar in unserm Kanton diejenige *Kirchgemeinde*, welcher die am Bürgerort des Hilfsbedürftigen wohnenden Personen gleicher Konfession zugehören.

Die heimatliche Kirchgemeinde hat mit ihren Fonds für die Armenauslagen aufzukommen. Soweit jene nicht ausreichen, sind Steuern zu erheben und zwar zur Hälfte von der Kirchgemeinde selbst und zur andern Hälfte von der *Ortsgemeinde*, in welcher der Fürsorgebedürftige heimatberechtigt ist.

Die *Führung* des Armenwesens liegt ausschließlich bei der konfessionellen *Kirchenvorsteherchaft* (der sog. Armenpflege); sie allein beschließt über die Höhe der Leistungen. Der (heimatlichen) Ortsgemeinde bleibt nur die Pflicht übrig, den ihr aufgerechneten Beitrag zu zahlen.

Wir haben damit den Zustand, daß nur die Bürger der Wohngemeinde in den Genuss von Armenunterstützungen ihrer Gemeinde kommen können, während die gleichviel Steuern zahlenden Niedergelassenen, die nicht Ortsbürger sind, im Verarmungsfalle keinerlei Unterstützung erhalten, sondern an ihre Heimatgemeinden bzw. die Heimatkantone gewiesen werden.

In den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes waren die meisten Kirchgemeinden in der Lage, die Armenauslagen voll aus Fondationen, Fondsziens und ferner aus verschiedenen Gebühren (Hochzeitsgebühren, Schenkungen usw.) zu decken.

Bald reichten dann aber die speziellen Mittel der Kirchgemeinden nicht mehr aus, und die Kirch- und Ortsgemeinden mußten Steuern erheben, um die Armenauslagen zu decken. Schließlich kam es so weit, daß auch der Kanton einspringen mußte. Glücklicherweise bestimmt das geltende Gesetz (§§ 25 und 26), daß der Große Rat kompetent sei, den Kirch- und Ortsgemeinden Beiträge an ihre Armenauslagen zu gewähren (ohne die Höhe dieser Beiträge zahlenmäßig zu beschränken). So hat dann der Große Rat im Jahre 1908 in einer Verordnung bestimmt, daß die Armenauslagen, soweit sie 1 Promille (nach neuem Steuergesetz 40% der einfachen Steuer) übersteigen, vom Staate übernommen werden.

Auf Drängen verschiedener Landgemeinden, welche die Belastung als zu hoch empfanden, hat der Große Rat am 1. März 1951 beschlossen, den Ansatz auf 25% herabzusetzen, d. h. die Armenauslagen zu übernehmen, soweit sie 25% der einfachen Steuer übersteigen. Dieser Beschuß wurde aber nur für 3 Jahre gefaßt mit der Auflage an den Regierungsrat, innert dieser Frist ein neues Armengesetz vorzulegen, wie es schon die Motionen *Spengler* und *Eggmann* vom Jahre 1928 verlangt hatten.

Der Ruf nach einer Revision des geltenden Gesetzes war übrigens schon bald nach dessen Inkrafttreten zu vernehmen, und zwar wurde die Einführung des Wohnortsprinzips verlangt. Ja, schon beim Erlaß des Gesetzes im Jahre 1861 hatte der Regierungsrat das Armenwesen den Munizipalgemeinden, d. h. von den kirchlichen auf die zivilen Behörden übertragen wollen. In einer Versammlung der Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft vom Jahre 1907 in Dießenhofen postulierten die Referenten (darunter der evangelische Pfarrer *Christinger*!), die Einführung der *wohnörtlichen* Armenfürsorge *und* auch die Führung der Armengeschäfte durch die *zivilen* Behörden. – Der damalige Vorsteher des Armentdepartementes (*Böhi*) trat aber dieser Auffassung entgegen, indem er erklärte, das Gesetz sei eines der fortschrittlichsten aller Kantone; es sei gut und es bestehé gar keine Veranlassung zu seiner Änderung.

Nach dem ersten Weltkriege war es wiederum die Gemeinnützige Gesellschaft, die in einer Versammlung die Anregung auf Revision des Gesetzes machte. Im Jahre 1928 nahm der Große Rat die bereits erwähnten Motionen *Spengler* und *Eggmann* an, welche die wohnörtliche Armenunterstützung und den Beitritt zum interkantonalen Konkordat verlangten.

An einer Tagung der thurgauischen evangelischen Kirchenvorsteherchaften vom Jahre 1930 in Weinfelden sprach sich aber der Chef des Armentdepartementes (*Dr. Altwegg*) energisch für das Festhalten am bisherigen System und namentlich auch am bisherigen Gesetz aus.

Wenn der Regierungsrat dem Großen Rat anfangs dieses Jahres nun doch ein neues Armengesetz vorgelegt hat, so geschah es vor allem, um dem Großratsbeschuß vom 1. März 1951 nachzukommen.

Dieser **Entwurf** kann hier nicht in allen Einzelheiten behandelt werden. Es seien lediglich die **wesentlichsten Neuerungen** erwähnt, die für das Gesetz entscheidend und auch charakteristisch sind:

- I. Die Einführung des Wohnortsprinzips,
- II. Beitritt zum Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung und
- III. Führung der Armengeschäfte durch die *zivilen* Behörden, d. h. durch die Gemeinderäte des Wohnortes anstelle der Kirchenvorsteherchaften der Heimatgemeinden.

I.

Die wohnörtliche Armenfürsorge

Daß bei der heutigen Vermischung unserer Bevölkerung die wohnörtliche Armenfürsorge eingeführt werden sollte, darf wohl als die vorherrschende Meinung bezeichnet werden.

Die heimatliche Unterstützung war gerechtfertigt, ja geradezu ideal, solange die Heimatgemeinden von ihren auswärts wohnenden Bürgern die Armensteuer einziehen durften, wie dies auch in unserm Kanton bis Mitte der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts der Fall war.

Nach der jetzigen Anschauung hat es aber etwas Stoßendes, daß Gemeinde-einwohner, die am Orte geboren und aufgewachsen sind und sich mit ihm verbunden fühlen, im Verarmungsfalle in die ihnen vielleicht völlig unbekannte Heimatgemeinde abgeschoben werden, wenn diese nicht Gutsprache leistet.

Die Niederlassungsverhältnisse haben sich seit Erlaß des Armengesetzes vom Jahre 1861 wesentlich geändert:

Im Jahre 1860 hatte unser Kanton 90 000 Einwohner, von denen 80 000 Thurgauer Bürger waren; von diesen Bürgern wohnten 54 000 oder rund 60% in ihren Bürgergemeinden. Im Jahre 1941 waren von den 138 000 Einwohnern noch 66 000 Thurgauer Bürger (71 000 Thurgauer in andern Kantonen!) und nur noch 27 000, also 20% davon, wohnten in ihren Bürgergemeinden.

Angesichts dieser Veränderung, die immer noch weitergeht, ist es gegeben, bei einer Neuregelung des Armenwesens auch in unserm Kanton zur wohnörtlichen Armenfürsorge überzugehen; sie hat sicher viele Vorteile, namentlich auch den der Unmittelbarkeit; denn an Ort und Stelle kann Art und Umfang der notwendigen Hilfe besser beurteilt werden als von einer entfernten Gemeinde aus. Zudem kann die Hilfe auch rascher und zweckmäßiger gewährt werden.

Der Entwurf sieht vor, daß die *Wohngemeinde* nach vier Jahren Niederlassung die Hälfte der Armenunterstützung, von 10–20 Jahren $\frac{3}{4}$ und nach 20 Jahren Niederlassung die *ganze* Unterstützung tragen muß.

II.

Der Beitritt zum Konkordat

Unser Gesetzesentwurf will den Großen Rat kompetent erklären, den Regierungsrat zu ermächtigen, dem Konkordat beizutreten. Dies hat nicht etwa die Meinung, dieser Beitritt komme erst viel später in Frage oder es sei noch sehr ungewiß, ob er überhaupt einmal erfolgen werde. Wir betrachten den Beitritt zum Konkordat als die logische Konsequenz der Revision unserer Armengesetzgebung. Die vorhin erwähnte – den heutigen Anschauungen entsprechende und auch von der überragenden Mehrheit der thurgauischen Kirchenvorsteherchaften beider Konfessionen befürwortete – Einführung der wohnörtlichen Armenunterstützung wäre wirklich nur etwas Halbes, wenn der Beitritt zum Konkordat nicht erfolgen würde; denn aus den von der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz durchgeföhrten Statistiken über die ausbezahlten Unterstützungen läßt sich der Schluß ziehen, daß durchschnittlich nahezu die *Hälfte* der unterstützten Bürger *außerhalb* des Kantons wohnt. Der Beitritt zum Konkordat ist deshalb zur Durchführung des Wohnortsprinzips in der Armenfürsorge unbedingt notwendig, denn wir möchten den Schutz und die Hilfe, die wir unsren Bürgern im Kanton gewähren, auch unsren Landsleuten in andern Kantonen zukommen lassen und sie

davor bewahren, daß sie im Verarmungsfalle in eine Anstalt oder in ein Heim, weit entfernt von ihrer Familie, ihren Bekannten und überhaupt von ihrem Wirkungskreis, abgeschoben werden; ihre Wohnbehörde soll für sie wie für eigene Bürger sorgen, wie wir umgekehrt dann auch für hilfsbedürftige Schweizer in unserm Kanton, die nicht Thurgauerbürger sind, sorgen wollen.

Prognosen über die finanziellen Auswirkungen des Beitrittes zum Konkordat können nicht und namentlich nicht für alle Zeiten gestellt werden, weil entscheidend ist, welche Kantone dem Konkordat bereits angehören und welche ihm vielleicht in absehbarer Zeit beitreten werden. Für uns ist es von Bedeutung, daß unsere Nachbarkantone und auch die Kantone Bern und Aargau dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehören; denn die St. Galler stellen mit 16 000, die Berner mit 14 000, die Zürcher mit 9000 und die Aargauer mit 5000 Bürgern den größten Anteil unserer Einwohner, die nicht Kantonsbürger sind, dar. Wenn die Zahl der Kantone, welche dem am 1. Juli 1937 neu gefaßten Konkordat beigetreten sind, gleichbleiben würde, wie er jetzt ist (17), so dürfte sich ein Beitritt für uns kaum sehr nachteilig auswirken. Doch können die finanziellen Erwägungen nicht ausschlaggebend sein. Entscheidend ist doch, wie mit den verantwortbaren Mitteln für die Hilfsbedürftigen am besten gesorgt wird.

Dem großen ethischen Wert des Konkordates kann der Nachteil, daß ihm außer Neuenburg kein westschweizerischer Kanton angehört und daß in der deutschsprechenden Schweiz noch die Kantone Appenzell A.Rh., Glarus und Zug fehlen, und ferner der Nachteil, daß die Heimatgemeinde auch bei 30- und mehrjähriger Niederlassung immer noch mit einem Viertel der Unterstützungskosten belastet bleibt, keinen Abbruch tun.

Vielleicht könnte der Beitritt unseres Kantons auch den einen oder andern Kanton veranlassen, ebenfalls beizutreten, und vielleicht könnte eines Tages auch die beanstandete Konkordatsbestimmung nach unsrern Wünschen revidiert werden, falls nicht eine Änderung der Bundesverfassung die Voraussetzungen für eine wesentliche Erleichterung der Einbürgerung von Schweizern in andern Kantonen schaffen sollte.

Die logische Konsequenz der durch die Bundesverfassung eingeführten Niederlassungsfreiheit wäre nämlich – zwar nicht die zwangsweise – aber doch die *unentgeltliche Einbürgerung* der Schweizer anderer Kantone, wenn sie sich lange Jahre im Kanton aufgehalten haben. Meines Erachtens sollte die Einbürgerung nach 30 Jahren Niederlassung automatisch erfolgen. Dann würde auch das Problem der Armenunterstützung wesentlich einfacher. Es ist ja anerkennenswert, wenn der Schweizer an seinem angestammten Bürgerrecht festhält; aber wenn er gar keine Beziehungen mehr zur Heimatgemeinde hat, so wäre es richtig, die Konsequenzen zu ziehen. Das alte Bürgerrecht kann ja immer noch beibehalten werden.

III.

Die dritte *Neuerung*, die wohl die „*pièce de résistance*“ werden und um welche der Kampf allein gehen wird, ist die **Einführung der sogenannten bürgerlichen, weltlichen oder zivilen Armenfürsorge**.

Wenn mit dem Gesetzesentwurf beantragt wird, es sei anstelle der konfessionellen Armenfürsorge die Fürsorge durch die *Munizipalgemeinde* des *Wohnortes* einzuführen, so geschieht es nicht etwa deshalb, weil das bisherige System versagt hätte und unbrauchbar geworden wäre, sondern in erster Linie deshalb, weil dies dem Auftrag, den der Große Rat erteilt hat, entspricht. Ich muß aber gleich

bekennen, daß mich die Beschäftigung mit der Materie zur Überzeugung gebracht hat, daß nur *diese* Lösung richtig ist.

Die bürgerliche Armenfürsorge entspricht unbestreitbar besser den staatsrechtlichen Auffassungen, wie sie in der Bundesverfassung von 1874 und insbesondere in der Kantonsverfassung von 1869 niedergelegt sind. Beim Erlaß des Gesetzes vom Jahre 1861 hatte der Staat gegenüber Verfügungen der kirchlichen Behörden noch das sog. „Plazet“ und der Große Rat war eine Art „Landesbischof“, während dann 1869 die nahezu völlige Trennung von Kirche und Staat herbeigeführt wurde.

Selbstverständlich könnte der Thurgau weiterhin mit der kirchlichen Führung des Armenwesens eine Ausnahme machen und eine Art „Nationalpark“ oder „Museum“ im Armenwesen darstellen. Wir halten aber dafür, daß ein Armengesetz, das in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlassen wird, sich ebenfalls den Auffassungen, die sich seit mehr als 50 Jahren in allen Kantonen durchgesetzt haben, anpassen sollte – oder dann wäre vorläufig noch das alte Gesetz beizubehalten und späteren Generationen der Entscheid zu überlassen. Jedenfalls sollte nicht heute der große Schritt zur wohnörtlichen Armenfürsorge getan und dabei die konfessionelle Führung, die in der jetzigen Verfassung keine Stütze mehr hat, wieder auf Jahre und Jahrzehnte hinaus *neu* festgelegt werden.

Es darf nicht übersehen werden, daß – wenn die *wohnörtliche* Armenfürsorge eingeführt – die *konfessionelle* Führung aber *beibehalten* würde, die Aufgabe der Armenpflege nicht mehr die gleiche wäre wie bis anhin. Bis jetzt hat die konfessionelle Armenpflege nur für ihre in der Gemeinde und auswärts wohnenden armengenössigen *Bürger* sorgen müssen, während sie nach Einführung des Wohnortsprinzips für *alle thurgauischen Bürger* und – nach Beitritt zum Konkordat – auch noch für *die Bürger anderer Kantone*, für welche sie bis jetzt mehr nur Vermittlungsinstanz war, und zudem auch noch für die außerhalb des Kantons wohnenden Gemeindebürger zu sorgen hätte.

Die Beibehaltung der konfessionellen Armenfürsorge könnte noch eher verantwortet werden, wenn die Grenzen der Kirchengemeinden mit denjenigen der Munizipalgemeinden übereinstimmen würden, wie das in den meisten Kantonen der Fall ist. In unserm Kanton sind aber die Grenzen der Kirchengemeinden vollständig unabhängig von denjenigen der politischen Gemeinden. Das würde die Führung der Armengeschäfte, besonders nach dem Beitritt zum Konkordat, sehr erschweren.

In vielen Munizipalgemeinden gehören die Einwohner der Ortsgemeinden verschiedenen Kirchengemeinden an. Das führt häufig zu Rückfragen und Umadressierungen, namentlich deshalb, weil die Heimatscheine für unsere Kantonsbürger vom *Gemeinderat* der Munizipalgemeinde, zu welcher die heimatliche Ortsgemeinde gehört, ausgestellt werden. Eine Armenbehörde im Kanton Zürich oder Bern wendet sich deshalb im Falle der Verarmung einer Familie an die Munizipalgemeinde, deren Gemeinderat den Heimatschein ausgestellt hat. Wenn sie zufällig weiß, daß im Kanton Thurgau die konfessionellen Kirchenvorsteherchaften das Armenwesen leiten, so gelangt sie vielleicht – wenn sie erhoben hat, welcher Konfession der Armengenössige angehört – direkt an jene. Stammt dann aber der Armengenössige aus einer Ortsgemeinde, deren Einwohner nicht zur Kirchengemeinde des Munizipalhauptortes gehören, so muß er an die andere Kirchengemeinde gewiesen werden, wodurch vielfach nützliche Zeit verlorengeht. Gehört der Armengenössige, für welchen um Unterstützung nachgesucht wird, nicht mehr derselben Konfession an wie die Familie, aus welcher er stammt, so

erfolgen zuerst Rückfragen, ob und wann eine Konvertierung erfolgt sei; denn die Armenpflegen wollen doch, bevor sie eine Gutsprache leisten, zuerst wissen, ob der Armengenössige zu ihrer Konfession gehört.

Dann kommt noch die weitere Komplikation, daß manchmal die Bürger *derselben Ortsgemeinde* verschiedenen Kirchgemeinden zugeteilt sind, so in der Gegend von Wängi – Wittenwil – Aadorf; von Amriswil – Hagenwil – Sommeri – Salmsach; auf dem Seerücken, im Bezirk Dießenhofen usw. In der Ortsgemeinde Wittenwil (Munizipalgemeinde Aadorf) z. B. gehören die Evangelischen der *Ortschaft* Wittenwil zur Kirchgemeinde Wängi, die Katholiken ebenfalls zur Kirchgemeinde Wängi; die Evangelischen des Ortes *Weiern* (Ortsgemeinde Wittenwil) zur Kirchgemeinde Aadorf und die Katholiken zur Kirchgemeinde Wängi! Es ließe sich eine große Zahl von Beispielen dieser Art auch aus andern Kantonsteilen anführen.

Der frühere Zivilstandsbeamte von Hefenhofen hat bei jedem Bürger seiner Einheitsgemeinde im Familienregister als Heimat den Ort, Weiler oder Hof eingetragen, aus welchem die Vorfahren stammten, um jederzeit Auskunft geben zu können, ob bei einer allfälligen Bedürftigkeit Amriswil, Sommeri, Romanshorn oder Salmsach Unterstützungspflichtig sei.

Ist eine Familie seit langem aus der Gemeinde weggezogen, dann müssen häufig Erhebungen vorgenommen werden, wo die Vorfahren gewohnt haben, d. h. zu welcher Kirchgemeinde der betreffende Hof oder der Weiler gehört, in welchem die Vorfahren wohnten. Daß dies bei dem häufigen Wechsel der Familien und bei dem immer loser werdenden Kontakt zwischen Bürger und Heimatgemeinde immer schwieriger und mit der Zeit gar unmöglich werden wird, ist leicht einzusehen. Ein Außerkantonaler fragt hier mit Recht: „Warum einfach, wenn es kompliziert auch geht?“

Ein ganz wesentlicher Mangel haftet dem konfessionellen System auch deshalb an, weil der Armengenössige zufolge der Religionsfreiheit unter Umständen durch Konfessionswechsel selber bestimmen kann, von wem er unterstützt werden muß.

Gegenwärtig ist ein sehr interessanter Streitfall zwischen einer katholischen und einer evangelischen Kirchgemeinde anhängig wegen Rückerstattung von Armenunterstützungen, weil nachträglich bekannt geworden ist, daß ein 87 Jahre alter Mann, der von seiner heimatlichen katholischen Kirchgemeinde jahrelang Armenunterstützungen bezogen hatte, vor 5 Jahren – mit 82 Jahren – konvertiert hat, und trotzdem weiterhin von seiner heimatlichen katholischen Kirchgemeinde mehrere tausend Franken Unterstützung beziehen konnte, weil die heimatlichen Kirchgemeinden keine Kenntnis von der Konvertierung erhalten hatten. Der evangelische Pfarrer, der die Konvertierung im Kanton Zürich – wo der Armengenössige seit Jahrzehnten wohnt – vorgenommen hatte, ahnte gar nicht, welche Folgen dieser Schritt des Konvertierten für die heimatliche Kirchgemeinde hinsichtlich der Unterstützungspflicht hatte. Die katholische Kirchgemeinde verlangt nun von der evangelischen die seit der Konvertierung geleisteten Unterstützungen von mehreren tausend Franken zurück. Die evangelische Kirchgemeinde beruft sich aber darauf, daß sie nur verpflichtet sei zu zahlen von dem Momente an, da ihr der Unterstützungsfall gemeldet worden sei. Wer hat recht?

Solche Fälle werden immer häufiger vorkommen, weil die Zahl der gemischten Ehen und die ihnen vielfach folgenden Übertritte zur andern Konfession eher zu- als abnehmen werden!

Ob die reinen Verwaltungskosten – nur diese könnten sich ändern, die Armenauslagen, d. h. die Ansätze werden nicht verändert – des neuen Systems höher

sein würden als bei der konfessionellen Armenpflege, ist schwer zu beurteilen. Es ist dabei zu beachten, daß die Besoldungen der konfessionellen Armenpfleger in der letzten Zeit wesentlich gestiegen sind; sie werden sich heute gesamthaft auf über Fr. 150 000.– belaufen. Bei Übertragung des Armenwesens auf die Munizipalgemeinden würde die Zahl der Armenpfleger von 126 (72 evangelische und 54 katholische Kirchgemeinden) auf 73 (Munizipalgemeinden) reduziert.

Die meisten Munizipalgemeinden würden wohl die bisherigen Pfleger in erster Linie berücksichtigen, weil sie bereits Erfahrung in der Sache haben. Es mag auch sein, daß sie die Besoldungen der Pfleger durchschnittlich höher ansetzen würden als die Kirchgemeinden; doch wäre das ihre Sache.

Entscheidend kann aber auch hier nicht sein, welches Verwaltungssystem billiger zu stehen kommt, sondern wie dem Bedürftigen mit den verfügbaren Mitteln am besten gedient wird. Beide Systeme können ihrer Aufgabe gerecht werden, wie die Erfahrung lehrt. Es kommt hier wesentlich auf die Einstellung der Funktionäre und auf die Organisation an.

Ich anerkenne durchaus die großen Verdienste, welche sich die Kirchenvorsteherschaften beider Konfessionen um unser Armenwesen erworben haben, und es ist auch wahr, daß vielfach nicht nur eine materielle, sondern auch eine geistige Not der Armen besteht; doch glaube ich, daß jeder an seinem Ort wirken kann und soll: Der Geistliche für die geistige und der Armenpfleger (der ja auch bei der konfessionellen Ordnung gewöhnlich ein Laie und kein Geistlicher ist) für die materielle Not.

Der Kirche wird nichts weggenommen, was zu ihr gehört; sie wird nur von einer *Verpflichtung* entlastet. Wenn die Geistlichen als Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften vom obligatorischen Armenwesen entlastet werden, so haben sie viel mehr Zeit für die geistige Betreuung der Armen und auch *mehr Mittel* für die *freiwillige* Armenfürsorge, die verhindern kann, daß öffentliche Unterstützung bezogen werden muß.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes entsprechen meist bisherigem Recht oder haben lediglich für eine gewisse Übergangszeit Bedeutung, wie z. B. die Überführung eines Teiles der Armenfonds der Kirchgemeinden an die Munizipalgemeinden.

Es ist anzunehmen, daß der Große Rat noch im Laufe dieses Jahres die Beratung der Vorlage in Angriff nehmen wird, vorausgesetzt, daß er trotz der sich ankündigenden Widerstände darauf eintritt!

Solothurn. *Das Armenwesen des Kantons Solothurn.* Das Jahr 1952 zeichnete sich wiederum wie das vorangegangene durch eine ausgesprochen gute wirtschaftliche Lage und Konjunktur aus. Die günstigen Verdienstverhältnisse bewirkten zweifellos, daß einige frühere Unterstützungsbezüger sich ohne öffentliche Hilfe durchbringen konnten. Aber der Bericht des Armendepartements muß konstatieren, daß trotz Hochkonjunktur in Industrie, Gewerbe und Handel und einer überaus günstigen Beschäftigungslage die Unterstützungsaufwendungen wiederum wie im Vorjahr prozentual zugenommen haben. Es zeigt dies in erster Linie, daß eine Mehrzahl von Unterstützungsfällen leider ganz unabhängig von der guten Beschäftigungslage ist. Von einer merklichen Verteuerung der Lebenshaltung kann nicht gesprochen werden. Dagegen haben die hohen Versorgungskosten in Anstalten sowie die Spitätkosten wesentlich dazu beigetragen, daß nicht analog der Reduktion der Unterstützungsfälle ebenfalls eine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen eingetreten ist. Nicht